



eugierigen Blicken, Wind und zu großer Hitze: Eine umsichtig geplante immer zum zweiten Wohnzimmer werden.

Foto: Bundesverband Rolladen und Sonnenschutz/gms

id Natursteine. Als Alter-
attenten und Pflaster aus Be-
r Vorteil von so genann-
en ist, dass es diese Steine
Formen und Strukturen
inchen für die Hersteller-
n. Ein klassischer Belag
iker. „Bodenklinker wer-

den bei hohen Temperaturen aus Ton ge-
brannt“, sagt Nasser Altaha vom Fachverband
Ziegelindustrie Nord. Die Farben sind im Ge-
gensatz zu eingefärbten Steinen witterungsbe-
ständig und farbecht. Sie können problemlos
immer weiter verwendet werden, wenn ein al-
ter Belag aufgehoben und neu verlegt werden
muss.

Grillen ist erlaubt – Qualm nicht

Grillen gehört für viele Mieter zum Sommer – das müssen in der Regel auch Nachbarn akzeptieren. Verboten werden kann der Grillabend nur, wenn es zu wesentlichen Beeinträchtigungen durch Rauch, Ruß oder Wärme kommt, entschied das Landgericht München (Az.: I 15 S 22735/03). Nach Angaben des Deutschen Mieterbundes in Berlin ist dies zum Beispiel der Fall, wenn der beim Grillen im Garten eines Mehrfamilienhauses entstehende Qualm in konzentrierter Weise in die Wohnräume eines Nachbarn dringt. Das ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: 5 Ss 149/95).

Generell kann das Grillen auf Holzkohlefeuer auch im Garten einer Wohneigentumsanlage nicht verboten werden. Fünfmal im Jahr ist das Grillen am äußersten Ende des Gartens, 25 Meter vom Haus entfernt, erlaubt. Letztlich kommt es jedoch auf den Einzelfall an, wie aus einem Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts in München (Az.: 2 Z BR 6/99) hervorgeht. Großzügiger ist ein Vergleich, der vor dem Landgericht Aachen geschlossen wurde (Az.: 6 S 2/02) und das Grillen zweimal im Monat zwischen 17.00 und 22.00 Uhr im hinteren Teil des Gartens erlaubt.

Strengere Regeln gelten laut Mieterbund für Balkon und Terrasse: Im Mietvertrag kann das Grillen mit Holzkohle- wie auch Elektrogrills auf dem Balkon untersagt werden. Das bestätigte das Landgericht Essen (Az.: 10 S 438/01). Ohne vertragliches Verbot dürfen Mieter auch auf dem Balkon oder der Terrasse grillen. Nachbarn sollten allerdings 48 Stunden vorher informiert werden, entschied das Amtsgericht Bonn (Az.: 6 C 545/96). Und es gilt: Zieht Qualm in die Nachbarwohnung, ist das verboten und ein Verstoß gegen das Immissionsschutzgesetz.



Verlagsveröffentlichungen
Angela Baur